

Kleine Anfrage

der Abg. Rita Haller-Haid SPD

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Schließung von Produktionsstandorten eines Medizintechnikunternehmens in Hirrlingen und Hechingen und die Verlagerung von Arbeitsplätzen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass die Unternehmensleitung der betroffenen Betriebe, entgegen den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, den Interessenausgleich mit den Belegschaften offenbar noch nicht einmal versucht hat und wie bewertet sie diesen Vorgang?
2. Ist ihr bekannt, ob das genannte Unternehmen personenbezogene Daten in andere Konzernbetriebe und/oder ins Nicht-EU-Ausland transferiert und hat sie ggf. diesen Transfer gemäß § 32 Bundesdatenschutzgesetz geprüft?
3. Sieht sie in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutzkontrollsystem (EuGH, Urteil vom 9. März 2010 – C-518/07 [Kommission/Deutschland], NJW 2010, 1265)?

09. 03. 2011

Haller-Haid SPD

Begründung

Die unternehmerische Freiheit ist nicht unbegrenzt, sondern mit guten Gründen u. a. eingeschränkt durch das Betriebsverfassungsrecht oder durch das Datenschutzrecht. In Fällen in denen Arbeitsplätze nicht durch die Reduzierung von Produktionskapazitäten, sondern durch Kapazitätsverlagerungen an andere Standorte und in das Ausland in Baden-Württemberg vernichtet werden, ist eine nachdrückliche Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften keine Einmischung in unternehmerische Freiheiten, sondern Ausdruck einer sozial orientierten Wirtschaftspolitik, die den Erhalt von Arbeitsplätzen im Land nicht als Hemmschuh für eine erfolgreiche Wirtschaft betrachtet, sondern als deren Voraussetzung.

In dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde das datenschutzrechtliche Kontrollsystem in Deutschland und auch in Baden-Württemberg wegen seiner mangelnden Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolleure im unternehmerischen und privaten Bereich für europarechtswidrig beurteilt.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. März 2011 Nr. 3–4310.0/226 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass die Unternehmensleitung der betroffenen Betriebe, entgegen den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, den Interessenausgleich mit den Belegschaften offenbar noch nicht einmal versucht hat und wie bewertet sie diesen Vorgang?

Zu 1.:

Nach Kenntnis der Landesregierung zeigte sich das Unternehmen bisher bereit, einen Sozialplan anzubieten. Genauere Erkenntnisse, insbesondere darüber, ob und inwieweit der Abschluss eines Interessenausgleichs versucht worden ist bzw. geglückt ist, liegen der Landesregierung allerdings nicht vor.

Auf einzelbetrieblicher Ebene kommen die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zum Tragen. Hinsichtlich der Findung des angesprochenen Interessenausgleiches stellt sich die rechtliche Situation wie folgt dar: Die Findung eines Interessenausgleichs bzw. die Verhandlungen über denselben obliegen nach den §§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) den Betriebsparteien (Betriebsrat, Arbeitgeber) in eigener Zuständigkeit. Gemäß § 112 Betriebsverfassungsgesetz können die Betriebsparteien zur Erzielung eines Kompromisses auch die Einigungsstelle (vgl. § 76 BetrVG) anrufen, wobei der Abschluss eines Interessenausgleichs im Ergebnis nicht erzwingbar ist. Im Falle eines etwaigen Verstoßes eines Arbeitgebers gegen seine Pflichten aus den §§ 111, 112 BetrVG sieht § 113 BetrVG ein entsprechendes Sanktionsinstrument (Nachteilsausgleich) vor.

2. Ist ihr bekannt, ob das genannte Unternehmen personenbezogene Daten in andere Konzernbetriebe und/oder ins Nicht-EU-Ausland transferiert und hat sie ggf. diesen Transfer gemäß § 32 Bundesdatenschutzgesetz geprüft?

Zu 2.:

Die Verlagerung einzelner Produktionsbereiche eines Wirtschaftsunternehmens ist nicht zwangsläufig mit einem Transfer von Arbeitnehmer-, Lieferanten- oder Kundendaten verbunden.

Der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass das Medizintechnikunternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt personenbezogene Daten in andere Konzernbetriebe und/oder ins Nicht-EU-Ausland transferiert oder einen solchen Transfer im Zusammenhang mit einer möglichen Schließung von zwei Werken in Hirrlingen und Hechingen und einer möglichen Verlagerung einzelner Produktionsbereiche dieser Werke in die Türkei beabsichtigt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ins Nicht-EU-Ausland ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn in dem Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist oder die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; die Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben. Darüber hinaus müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung gegeben sein. Die Türkei zählt nicht zu den Staaten, für die die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat.

Allerdings bedürfen Übermittlungen auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Bislang hat sich weder das Medizintechnikunternehmen noch ein Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz gewandt und um Beratung gebeten oder einen Datenschutzverstoß gerügt. Die Aufsichtsbehörde hat die Anfrage zum Anlass genommen, eine datenschutzrechtliche Überprüfung einzuleiten.

3. Sieht sie in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutzkontrollsystem (EuGH, Urteil vom 9. März 2010 – C-518/07 [Kommission/Deutschland], NJW 2010, 1265)?

Zu 3.:

Das Innenministerium sieht in der möglichen Schließung zweier Standorte des Medizintechnikunternehmens und der möglichen Verlagerung von Arbeitsplätzen in die Türkei keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich kann unabhängig davon, wo sie angesiedelt ist und ob sie die vom Europäischen Gerichtshof verlangte völlige Unabhängigkeit besitzt, nur tätig werden, wenn sie von einem zu einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung Anlass gebenden Vorgang Kenntnis erhält. Im Übrigen wurde dem Urteil mit dem am 1. April 2011 in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43) Rechnung getragen.

Pfister
Wirtschaftsminister